



Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**

Gutleutstr. 114

Gutleutstr. 138

**Mit Zustellungsurkunde**

Unser Zeichen:

**IV F 43.3 1396/12 Gen 32/12**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Theo Kröber

Ihr Ansprechpartner:

9.6.19

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

4955/5950

E-Mail:

theo.kroeber@rpda.Hessen.de

Datum:

19. Juni 2013

Mainova Aktiengesellschaft  
Vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Constantin H. Alsheimer  
Solmsstraße 38  
60623 Frankfurt

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 13. März 2013 wird der

Mainova Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Constantin H. Alsheimer, Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt, (im Folgenden: Antragstellerin), nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 60314 Frankfurt am Main,  
Gemarkung Frankfurt, Bezirk 26,  
Flur 418,  
Flurstück 3/9

eine Versuchsanlage zur Herstellung und direkter Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Aufstellung einer Demonstrationsanlage zur elektrolytischen Herstellung von Wasserstoff aus Wasser und Einspeisung in das Erdgasnetz in einem Anteil von bis zu 2 %. Der erzeugte Wasserstoff wird über eine Gasmi-

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 069 / 2714 - 5000 (allgemein)

schanlage mit Erdgas vermischt und kontrolliert in das 3,2 bar Erdgasverteilnetz eingespeist. Die Genehmigung ist zeitlich befristet auf 3 Jahre.

Die Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Elektrolyseur
- Gasdruckregel-/Mischanlage
- Transformator
- Präsentationscontainer

Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II.**

### **BVT-Merkblatt**

Für die Demonstrationsanlage zur elektrolytischen Herstellung von Wasserstoff aus Wasser ist das BVT-Merkblatt "Anorganische Grundchemikalien" - Feststoffe und andere - maßgeblich

## **III.**

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung (HBO)  
Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV:  
Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **IV.**

### **Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegt der Antrag nach § 4 Abs.1 BlmSchG vom 08. März 2013 (Posteingang: 15.03.2013), zuletzt ergänzt am 03.06.2012, zu Grunde.

Die Antragsunterlagen bestehend aus einem Ordner sind gemäß Inhaltsverzeichnis wie folgt gegliedert:

1. Anträge	15 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens	7 Blatt
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Blatt
5. Standort und Umgebung der Anlage	1 Blatt
5.1 Stadtplanauszug 1 : 100.000	1 Blatt
5.2 Stadtplanauszug 1 : 10.000	1 Blatt
5.4 Lageplan Entwurf Frankfurt am Main, Schielestraße - Power to Gas SPO - Anlagenbestand und -planung, M 1: 250	1 Blatt
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der Power-to-Gas Anlage	26 Blatt
6.1) PEM Elektrolyseur	
6.1.1 Zusammenfassung	
6.1.2 Mainova Wasserstoffmodul - Prozessbeschreibung	
6.2) Gasdruckregel-/ Regelanlage	
6.3) Trafo	
6.4) Präsentationscontainer	
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	44 Blatt
Formulare 7/1 - 7/6	
Erläuterung zu gefährlichen Stoffen	
Sicherheitsdatenblätter	
8. Luftreinhaltung	4 Blatt
Allgemeine Beschreibung	
Formulare 8/1 und 8/2	
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	3 Blatt
Allgemeine Beschreibung	
10. Abwasserentsorgung	10 Blatt
Allgemeine Beschreibung	
Formular 10: Abwasserdaten	
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	2 Blatt
12. Abwärmenutzung	1 Blatt
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	3 Blatt
Allgemeine Beschreibung	
Formular 13/1	
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	

	<b>Allgemeine Beschreibung Beschreibung des Herstellers Formulare 14/1 und 14/2</b>	<b>19 Blatt</b>
15.	<b>Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung Allgemeine Beschreibung Formulare 15/1 - 15/3</b>	<b>7 Blatt</b>
16.	<b>Brandschutz Allgemeine Beschreibung Formulare 16/1.1 - 16/1.4</b>	<b>32 Blatt</b>
17.	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§19g - 19 WHG) Deckblatt Formulare 17/1 und 17/2</b>	<b>4 Blatt</b>
18.	<b>Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde</b>	<b>2 Blatt</b>
19.	<b>Emissionen von Treibhausgasen</b>	<b>7 Blatt</b>
20.	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Allgemeine Beschreibung Umweltverträglichkeitsprüfung Formulare 1.0, 3.0 Planauszüge</b>	<b>24 Blatt</b>
21.	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	<b>1 Blatt</b>

## V.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Antragstellerin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.3 - Immissionsschutz, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutende Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

- 1.4 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden arbeitsschutzrechtlichen Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- 1.6 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
  - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
  - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
  - Beseitigung von Störungen
- 1.7 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Dezernat IV / F 43.3 14 Tage vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 1.8 Die Anlage dient Demonstrations- und Forschungszwecken und ist nach 3-jährigem Betrieb (ab Inbetriebnahme) wieder zurückzubauen. Bei der Stilllegung der Anlage ist diese sicherheitstechnisch so herunterzufahren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos demontiert werden kann.
- 1.9 Bei der Betriebsstilllegung und der Demontage der Anlage sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

## **2 Lärmschutz**

- 2.1 Die der Immissionsprognose (Abschnitt 13 des Antrages) zugrunde liegenden Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Bauschalldämm-Maße) und Randbedingungen, sowie die an den Immissionsorten IP 1 - IP 7 genannten Beurteilungspegel sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ggf. ein Nachweis zu erbringen, dass die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile/Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsaufpunkten auch eingehalten werden.

- 2.2 Die von den beantragten Anlagen, dem dazugehörigen Grundstück, dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen müssen, ermittelt als Beurteilungspegel, an den nicht besonders genannten Immissionsorten die jeweils einzuhaltenen Immissionsrichtwerte um mind. 10 dB(A) unterschreiten.

- 2.3 Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig i.S. der TA Lärm sein.
- 2.4 Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 2.5 Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 2.6 Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden und Körperschallübertragungen durch haustechnische Anlagen und Betriebe darf in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, z. B. Büro-, Schlaf- und Wohnräume ein Schalldruckpegel während der Tageszeit (6.00-22.00 Uhr) von 35 dB(A) und während der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) von 25 dB(A) nicht überschritten werden.

Bei Betrieben dürfen einzelne kurzzeitige Spitzenwerte des Schalldruckpegels den vorstehenden Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

- 2.7 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind Geräuschimmissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von nach § 26 BImSchG bekanntgemachten Messstelle durchführen zu lassen.

Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mind. 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz abzustimmen und festzulegen.

Die Messungen an den festgelegten Immissionsaufpunkten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A. 3) durchzuführen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messung festlegen oder diese ganz aussetzen.

- 2.8 Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel  $L_r$  für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte für die evtl. erforderlichen Ersatzmessungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.
- 2.9 Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

- 2.10 Für die Feststellung, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage eingehalten werden, gelten die Vorschriften des Anhanges zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) i.d.F. vom 26.8.1998.

Es ist nicht zulässig, den Sachverständigen mit Messungen zu beauftragen, der das Lärmgutachten/die Lärmprognose im Genehmigungsverfahren erstellt hat.

### **3 Brandschutz**

- 3.1 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens zu aktualisieren.

Ein Entwurf der aktualisierten Feuerwehrpläne ist der Branddirektion Frankfurt/M - 37. G 22.2 - zur Genehmigung vorzulegen. Die abgezeichneten Pläne sind nach erfolgter Freigabe wie folgt auszuführen:

- 1 Plansatz, Papierform, mehrfarbig und spritzwassergeschützt ausgeführt, zur Vorhaltung am Objekt;
  - 1 Plansatz, Papierform, mehrfarbig ausgeführt, zur Aushändigung an die Branddirektion;
  - 1 Plansatz, Datenträgerform gemäß Ausführungsrichtlinie der Branddirektion Frankfurt/M, zur Aushändigung an die Branddirektion.
- 3.2 Die Prüfunterlagen zur Brandmelde- und Alarmierungsanlage sind der Branddirektion Frankfurt/M auf Verlangen vorzulegen.

### **4 Abfallrecht**

- 4.1 Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 4.2 Fallen beim Betrieb der Anlage- z.B. aufgrund von Betriebsstörungen-, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigungen beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 42.2 bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

- 4.3 Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

## **5 Arbeitsschutz**

- 5.1 Im Präsentationscontainer muss die Tür des Präsentationsraums in Fluchrichtung aufschlagen (ArbStättV Anhang Nr. 2.3, Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 Nr.6 Abs.1).
- 5.2 An der Ausgangstür des Präsentationscontainers muss der Absatz einen Abstand von mindestens 1,0 m haben und bei aufgeschlagener Tür muss eine Podesttiefe von mindestens 0,5 m bestehen (ArbStättV Anhang Nr.1.8 Abs.1 i.V.m. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 1.8 Nr.4.2 Abs.4). Geringe Höhenunterschiede können durch Schrägrampen mit einer maximalen Neigung von 6 % ausgeglichen werden (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 Nr.6 Abs.7).

## **6 Bauaufsicht**

- 6.1 Für die beantragten Streifenfundamente ist eine statische Berechnung zu erstellen und bei der Bauaufsicht Frankfurt 2-fach zur Prüfung einzureichen. Mit dem Aufstellen der Container darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung vom Prüfenieur geprüft und zur Ausführung freigegeben worden ist.

## **VI.**

### **Begründung**

#### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 4.1 I, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über

immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Grundstück in 60314 Frankfurt am Main,  
Gemarkung Frankfurt, Bezirk 26,  
Flur 418,  
Flurstück 3/9

### **Verfahrensablauf**

Die Mainova Aktiengesellschaft hat am 13. März 2013 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Genehmigung zur Errichtung einer sogenannten „Power-to-Gas-Anlage“ (P2G-Anlage) zur Wasserstoffproduktion und Einspeisung des Wasserstoffs in das Erdgasverteilnetz am Standort Schielestraße in Frankfurt am Main in Verbindung mit Nr. 4.1 I, Spalte 1 der Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1752), bzw. gemäß Nr.4.1.12 der 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S.973) beantragt.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Demonstrations- / Versuchsanlage mit der lediglich 60 m<sup>3</sup>/h Wasserstoff und 30 m<sup>3</sup>/h Sauerstoff erzeugt werden können. Diese P2G-Anlage dient daher ausschließlich der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und wird für diese Forschungszwecke auch nur drei Jahre betrieben. Somit erfüllt diese Anlage die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV, so dass das Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden konnte.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die P2G-Anlage wird nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), als (Nr. 4.2) „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch

chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlage [...]", bezeichnet und unterliegt somit Spalte 2 der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall (gekennzeichnet mit Buchstabe **A**).

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Ausführungen in Kapitel 20 der Antragsunterlagen wurden dahingehend geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Umweltauswirkungen auf Naturschutz- oder FFH-Gebiete sind hier nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen im Sinne von § 3c UVPG sind nicht zu befürchten (siehe Prüfvermerk vom 05.06.13 in der Verfahrensakte).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Dies kann sowohl aufgrund der geringen Mengen der emittierten Stoffe und deren Unbedenklichkeit hinsichtlich zu erwartender irreversibler Auswirkungen auf die Umwelt, als auch aufgrund der relativ unkomplizierten Standortlage in einem Industriegebiet geschlossen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

**Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird**

**(vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:**

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt - hinsichtlich bau-, planungs-, gesundheitschutz- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich Arbeitsschutz und der Sicherheitstechnik, Wasserrecht, Abfallrecht und Immissionsschutz.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Emissionen/Immissionen**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage sind ohne Relevanz, da lediglich reiner Sauerstoff und Spuren von Wasserstoff emittiert werden.

### **Lärm**

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist m.E. schon wegen der erheblichen Unterschreitung der IRW um mehr als 10 dB(A) erfüllt.

### **Gefahren**

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen.

### **Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin bei der nach 3-jährigem Betrieb anstehenden Stilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes und des Baurechts nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

## **VII.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Theo Kröber

### **Hinweise**

1. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen mit den Änderungen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).  
Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Betriebseinstellung ist dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen.

### **Hinweis zum Abfallrecht**

Die Verbringung zur Verwertung von in Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 - VVA genannten "Grünen Abfälle" der Anhänge III und IIIB und "grünen" Abfallgemischen des Anhangs IIIA von mehr als 20 kg unterliegt gemäß Art. 18 VVA den allgemeinen Informationspflichten.

Von der Person, die die Verbringung veranlasst, sind die Versandinformationen gemäß Art. 18 i.V.m. Anhang VII vor jeder einzelnen Abfallverbringung zu erstellen, vom Beförderer bei jeder Verbringung mitzuführen und vom Anlagenbetreiber bei der Ankunft der Abfälle zu unterschreiben und aufzubewahren. Außerdem muss vor den Verbringungen ein schriftlicher Vertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger über die Entsorgung des Abfalls abgeschlossen worden sein.

### **Hinweise zum Brandschutz**

1. Im Brandschutzkonzept, Ziffer 4.30 (Prüfungen und Revisionen) ist in Zeile 3 das Wort „... durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen...“ zu ergänzen. Um Zusendung einer Korrekturseite wird gebeten.
2. Bei der Löschwasserversorgung gehen wir gemäß den Angaben im Formblatt 16/1.1 von einem Wert von > 1600 l/min aus (=96 m<sup>3</sup>/h für einen Mindestzeitraum von 2 Std. laut DVGW W 405 - Gewerbegebiet; anstelle von 800 l/min laut Brandschutzkonzept, Ziffer 4.2.1).

Die vorstehend beschriebene Löschwassermenge ist nachzuweisen.